



Satzung

über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros (Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Hockenheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen im Gebiet der Stadt Hockenheim, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

Bemessungsgrundlage ist die Summe aller getätigten Brutto-Wetteinsätze der Kunden in einem Wettbüro. Der Brutto-Wetteinsatz ist der von den Wettenden eingesetzte Betrag ohne Abzüge.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 v.H. der Brutto-Wetteinsätze.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme des Betriebs des Wettbüros und endet mit der Einstellung des Betriebs des Wettbüros.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Steuerpflicht bei Wettbüros, die am 01.01.2022 bereits betrieben werden, am 01.01.2022.
- (3) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck, getrennt nach Kalendermonat je Wettterminal mitzuteilen. Der Steuererklärung sind geeignete Unterlagen als Nachweis der Brutto-Wetteinsätze beizufügen.
- (2) Erfolgt keine Erklärung nach Absatz 1 oder werden der Stadt unrichtige oder unvollständige Erklärungen vorgelegt, werden die Brutto-Wetteinsätze geschätzt.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) einzureichen.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Alle am 01.01.2022 bestehenden Wettbüros nach § 2 sind der Stadt Hockenheim, Steueramt, bis spätestens 31.01.2022 vom Betreiber des Wettbüros anzuzeigen.
- (2) Die Neueröffnung eines Wettbüros nach § 2 nach dem 1.1.2022 ist der Stadt Hockenheim, Steueramt, bis zum 10. des auf den Monat der Eröffnung folgenden Monats anzuzeigen.

(3) Die Einstellung eines Wettbüros nach dem 01.01.2022 ist der Stadt Hockenheim, Steueramt, ebenfalls bis zum 10. des auf den Monat der Einstellung folgenden Monats anzuzeigen.

(4) a) die Anzeigen nach Absatz 1 und 2 müssen folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Wettbüros
- Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros nach § 2
- Name und Anschrift des Betreibers
- Konzessionsnehmer im Sinne von Artikel 1 § 4a Absatz 4 Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
- Angaben darüber, ob und ggf. welche Wetteinsätze neben den Wetteinsätzen für Konzessionsnehmer erzielt werden sollen

b) die Anzeige nach Absatz 3 muss folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Wettbüros
- Zeitpunkt der Einstellung des Wettbüros nach § 2
- ggf. Name und Anschrift des neuen Wettbürobetreibers

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 8 Absatz 1 sowie den Anzeigepflichten nach § 9 Absatz 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den 30.09.2021

gez.

Marcus Zeitler

Oberbürgermeister